Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Veterinärdienst



Zusatzvorschriften Tier & Technik 2024

22. - 25. Februar 2024

Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Stand	1. Dezember 2023
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) Blarerstrasse 2 9001 St.Gallen T 058 229 28 70 F 058 229 28 80 info.avsv@sg.ch www.avsv.sq.ch

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen in Ergänzung zu den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen vom 5. Juni 2020 erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist Dr. med. vet. Matthias Diener vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: info.avsv@sq.ch).
- 1.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (Anfang Januar 2024) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.3. Die Zusatzvorschriften gelten sinngemäss auch für alle weiteren Tierarten, die von kommerziellen Ausstellern an die Tier & Technik gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

2. Zusätzliche Weisungen zu den einzelnen Tierarten

2.1. Rindvieh

- 2.1.1. Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
- 2.1.2. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus der Schweiz bei Ausstellungen mit internationaler Beteiligung

Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:

Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung, welche anlässlich der Tier & Technik 2024 auf dem Gelände der OLMA-Messen in St.Gallen eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden.

Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.

20231201 Zusatzvorschriften T&T 2024



Schutzmassnahmen gegen BVD:

- a) Für alle Tiere der Rindergattung muss ein Laborresultat auf BVD-Antikörper (AK) und BVD-Virus (Antigen / AG) vorliegen. Tiere mit positivem Befund auf BVD-Antikörper müssen vor der Auffuhr vom AVSV abgeklärt werden. Tiere mit positivem Befund auf BVD-Virus sind von der Ausstellung ausgeschlossen; aus dem betroffenen Bestand dürfen auch sonst keine Tiere an der Tier & Technik aufgeführt werden. Die Laborergebnisse dürfen nicht älter als 30 Tage sein. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.
- b) Kälber, die an der Tier und Technik geboren werden, müssen durch den Tierhalter markiert und zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.
- 2.1.3. Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus Österreich

Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:

Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung aus Österreich, welche anlässlich der Tier & Technik 2024 auf dem Gelände der OLMA-Messen in St.Gallen eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden.

Schutzmassnahmen gegen BVD:

c) Die Tiere müssen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände negativ auf BVD-Antikörper (AK) und BVD-Virus (Antigen / AG) untersucht worden sein. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.

d) Bestätigung BVD

Der zuständige Amtstierarzt muss bestätigen, dass:

- Der österreichische Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, seit mindestens einem Jahr amtlich anerkannt BVD-frei ist und während dieser Zeit keine Tiere gegen BVD geimpft hat;
- Im österreichischen Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, in den letzten 3 Jahren kein PI-Tier (BVD-Antigen positives Tier) gestanden hat;
- Das aufgeführte Tier seit mindestens 30 Tagen ununterbrochen in dem Bestand steht, aus dem es aufgeführt wird;
- Das aufgeführte Tier nicht hochträchtig ist. Als hochträchtig gelten Tiere in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
 Die amtliche Bestätigung muss vom österreichischen Amtstierarzt abgestempelt und unterzeichnet sein.

Schutzmassnahmen gegen Tuberkulose, Enzootische bovine Leukose und Brucellose:

Die TRACES-Zeugnisse müssen vollständig ausgefüllt sein.

 Tuberkulose: Die Tiere müssen innerhalb 30 Tage vor Ankunft auf dem Ausstellungsgelände mittels eines Tuberkulin-Simultan-Hauttest getestet werden. Der zuständige österreichische Amtstierarzt bestätigt das negative Untersuchungsresultat auf der entsprechenden amtlichen Bestätigung.

20231201 Zusatzvorschriften T&T 2024 2/3



Rückkehr der Tiere in ihr Herkunftsland

Aufgrund der momentanen Situation bezüglich Blauzungenkrankheit (Bluetongue BT) ist eine direkte Rückführung der Tiere aus der Schweiz in das Herkunftsland eigentlich nicht möglich.

Wir empfehlen vor der Abreise in die Schweiz bei der zuständigen Veterinärbehörde eine schriftliche "Rücknahmebestätigung" zu beantragen, wonach die Rinder unter anderen Bedingungen als mit dem "normalen TRACES-Zeugnis" zurückkehren dürfen. Diese Bestätigung muss bei der Auffuhr der Tiere vorgelegt werden.

2.2. Schafe

- 2.2.1. Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.
- 2.2.2. An der Tier & Technik präsentierte Lämmer dürfen nur mit ungekürzten Schwänzen aufgeführt werden.

2.3. Schweine

2.3.1. Ferkel, welche während der Tier & Technik geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.

Dr. A. Fritsche Kantonstierarzt und Amtsleiter

20231201 Zusatzvorschriften T&T 2024 3/3